

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Januar 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachung. 1) Preissätze für die Pfarrveranschlagungen. — II. Gesetze. 2) Kirchengesetz v. 15. Dez. 1922 über Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landesuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats. 3) Kirchengesetz vom 15. Dez. 1922, betr. einen Nachtrag zum Haushaltsplan 1922/23. 4) Nachtrags-Stat für 1922/23. — III. Bekanntmachungen. 5) Aufruf, betr. Anleihe. 6) Pachtangelegenheiten. 7) Kinderzuschläge. 8) Entwurf einer Kirchhofs-Ordnung. 9) u. 10) Kollekten-Erträge. 11) Kollekten-Verzeichnis für das Vierteljahr 1. 1. bis 31. 3. 23. 12) Druckfehler-Berichtigung in der Anlage A zum Kirchengesetz v. 15. Dez. 1922 zur Abänderung des Gesetzes v. 13. Mai 1922, betr. Diensteinkommen. 13) Auslegung des § 8 Abs. 2 der Kirchenverfassung. 14) Verhandlungen des II. Deutschen Kirchentages. 15) Aufbewahrung der kirchl. Wertgegenstände. 16) Studientage für Pfarrer.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachung.

1) G.-Nr. III, 78.

Nach § 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 betr. das Dienst Einkommen der Präpste, Pastoren usw. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 S. 110) ist für die drei Vierteljahre vom 1. April bis 31. Dezember 1922 eine Berechnung des Pfarreinkommens bis zum 15. Januar 1923 an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Veranschlagungsformulare sind durch die Herren Landesuperintendenten zur Verteilung gekommen. Die Berechnung hat nach den in der Anlage A des genannten Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu geschehen (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 112—114). Die der Berechnung zugrunde zu legenden Preissätze, soweit sie nicht in der Anlage A selbst enthalten sind, werden im folgenden bekanntgegeben (vergl. § 7, S. 111).

Zu 3a: Sommerweide:		Winterfütterung:	(für 3 Monate in diese, für die 3 anderen Monate in die nächste Veranschlagung einzusetzen)
		monatlich	
Für 1 Kuh oder Pferd	400 M	9600 M	
„ 1 Starke im 1. Jahre	200 „	4800 „	
„ 1 Starke im 2. Jahre	300 „	7200 „	} = Fohlen
„ 1 Kalb im 1. Jahre	150 „	3600 „	
„ 1 Schaf	45 „	600 „	
„ 1 Schwein	50 „		
„ 1 Gans	20 „		

(Die volle Gänsehaltung ist mit 35 M je Gans zu bewerten.)

Zu 3b: Getreidelieferungen:

Die jährlichen Getreidelieferungen sind nur zu $\frac{3}{4}$ in dieser Veranschlagung anzusetzen, das letzte Viertel wird in der zum 15. April 1923 einzureichenden Veranschlagung für das 1. Vierteljahr 1923 berechnet, und zwar sind diese Lieferungen in der jetzt einzureichenden Veranschlagung zur Hälfte nach den April-Preisen und zu einem Viertel nach den Oktober-Preisen zu berechnen.

Die April-Preise
(Amtl. Beilage Nr. 46 des Regbl.)
sind folgende:

Raps, je Zentner	990	M
Weizen, je "	794	"
Roggen, je "	584	"
Hafer, je "	593	"
Gerste, je "	684	"

Die Oktober-Preise
(Amtl. Beilage 116)
sind folgendermaßen angesetzt:

4000	M
2975	"
2775	"
3000	"
2880	"

Preis am 31. März 1922:

Speiserbsen, je Zentner	600	M
Futtererbsen, " "	550	"
Buchweizen, " "	800	"
Mengkorn, " "	600	"
Leinsamen, " "	1000	"
Malz, " "	—	"

Preis am 30. September 1922:

4250	M
2750	"
3300	"
2900	"
45000	"
5800	"

Preis vom 1. April bis 30. Sept. 1922:

Für 1 Zentner Roggenstroh	30	M
" 1 " Sommerstroh	30	"
" 1 " Krummstroh	20	"
" 1 " Wiesenheu	80	"
" 1 " Kleeheu	100	"
" 1 " Raff	16	"
" eine zweispännige Fuhr Dung	300	"
" 1 Zentner Kartoffeln	120	"

v. 1. Okt. bis 31. Dez. 1922:

2000	M	—
2000	"	
2000	"	
1500	"	
1800	"	
500	"	
750	"	
(April-Preis) 330	"	(Okt.-Preis)

Zu 3c: Sonstige Naturalien:

Vom 1. April bis 30. Sept. 1922:

Für 1 Hammel (75 Pfd.)	300,00	M
" 1 Schaf (60 Pfd.)	240,00	"
" 1 Lamm (35 Pfd.)	120,00	"
" 1 Gans (10 Pfd.)	100,00	"
" 1 Huhn	22,50	"
" 1 Hahn	15,00	"
" 1 Rauchhuhn	15,00	"
" 1 Rüklein	4,50	"

1. Okt. bis 31. Dez. 1922:

6000	M
4800	"
2800	"
2500	"
350	"
300	"
300	"
50	"

Für 1 Pfund große Fische	150	M	} (Durchschnittspreis für durchgehende Lieferungen.)
" 1 " kleine "	75	"	
" 1 Brot (grobes Landbrot)	70	"	

Für 10 Osterfladen	75 M	
„ 1 Pfund Mettwurst	500 „	
„ 1 Schoß Schaffkäse	1400 „	
„ 1 Pfund Butter	800 „	(Durchschnittspreis für durchgehende Lieferungen.)

Vom 1. April bis 30. Sept. 1922: **1. Okt. bis 31. Dez. 1922:**

Für 1 Liter Vollmilch	3,00 M	80 M
„ 1 Liter Magermilch	1,50 „	40 „
„ 1 geräucherten Schweineschinken (15 Pfund)		7500 „
„ 1 Ei 1,25 M (für Oster- und Pfingstlieferungen)		
„ 1 Pfund rauhe Wolle 1500 M.		
„ 1 Knoke Flachß (5 auf 1 Pfund) 200 M.		
„ 1 Liter Hanfsamen 10,50 M.		

Kartoffeln s. zu 3b letzter Posten.

Zu 3d: Holzlieferungen: siehe Anlage A des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922.

Zu 4: Dienstländereien: vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 113.

Der Nutzgarten ist je nach Güte mit 6,75 M bis 9 M pro □Rute bis 30. September; vom 1. Oktober ab mit 56 M bis 75 M zu berechnen. (Regierungsblatt Nr. 142.) Falls nur die Gesamtfläche von Zier- und Nutzgarten in □Ruten bekannt ist, sind $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche für den Nutzgarten in Anschlag zu bringen. *)

Zu 5: Führen:

Für mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Dienstwege über 3 km gelten die folgenden staatlichen Sätze:

	v. 1. 4. — 31. 5. 22	v. 1. 6. — 31. 7. 22	v. 1. 8. — 30. 9. 22	v. 1. 10. — 30. 11. 22	v. 1. — 31. 12. 22
Fahrrad	1,60 M	2,50 M	3 M	10 M	20 M
Fußmarsch	1,20 „	2,00 „	2 „	4 „	10 „

Zu 6: Der Wert der Dienstwohnung:

wird für das $\frac{3}{4}$ Jahr vom 1. April bis 31. Dezember 1922 für Ortsklasse B mit 4500 M, „ „ C „ 3750 M, „ „ D „ 3000 M, „ „ E „ 2250 M berechnet werden.

*) **Ann.** Beispiel: Zier- und Nutzgarten umfassen zusammen 15 □Ruten. Da nur die Größe der Gesamtfläche bekannt ist, sind 10 □Ruten zu berechnen. Es ist guter Boden. Also sind

$$\text{für das Halbjahr April bis Sept. } 9 \text{ M} = \frac{9 \text{ M} \times 10}{2} = 45,00 \text{ M}$$

$$\text{für das Vierteljahr Okt. bis Dez. } 75 \text{ M} = \frac{75 \text{ M} \times 10}{\frac{1}{2}} = 187,50 \text{ „}$$

in Summe 232,50 M

zu berechnen.

Jedoch ist die betr. Rubrik der Veranschlagungs-Formulare unausgefüllt zu lassen, um Irrtümer betr. der Ortsklasse zu vermeiden. Die Nachtragung erfolgt beim Oberkirchenrat.

Zu 7: Dienstaufwand:

ist nicht abzuziehen. Die Rubrik der Veranschlagungsformulare unter § 9 e ist unausgefüllt zu lassen. Es kann hier jedoch, nachdem das Wort „Dienstaufwand“ durchgestrichen und dafür „Heizung des Konfirmandenzimmers“ eingetragen ist, die betr. Summe in Abzug gebracht werden. (S. Kirchl. Amtsblatt S. 113. Anlage A, 3 d, 2. Absatz.)

Zu 8: Wittwenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungskasse

sind in § 9 f und g der Veranschlagungs-Formulare einzutragen.

Die Veranschlagungs-Formulare sind tunlichst umgehend ausgefüllt an den Oberkirchenrat zu senden.

Schwerin, den 30. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Gesetze.

2)

Die 1. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922

über

Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landesuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats.

Es sind Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse

1. des Pastors.

§ 1.

Als Träger des geistlichen Amtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche hat der Pastor den Dienst am Wort und Sakrament nach Maßgabe des lutherischen Bekenntnisstandes zu versehen, mit einem vorbildlichen christlichen Lebenswandel der ihm anvertrauten Gemeinde voranzugehen und überall den Ernst und die Würde seines Amtes zu wahren.

§ 2.

In der Verwaltung des Gnadenmittelamtes ist der Pastor von der Gemeinde und ihren Organen unabhängig und lediglich an Gottes Wort und die auf ihm ruhenden Ordnungen der Landeskirche gebunden; er kann auch vom Kirchen-

regiment nicht zum Vollzug einer von ihm aus Gewissensbedenken abgelehnten Amtshandlung oder bestimmten seelsorgerlichen Maßnahme gezwungen werden.

§ 3.

Als geistlicher Führer oder Seelsorger der Gemeinde hat er vornehmlich folgende Pflichten:

- a) die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der heiligen Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen Amtshandlungen;
- b) die Weckung und die Pflege des religiösen, sittlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde durch Förderung aller ihm dienlichen Veranstaltungen, insbesondere auch durch Seelsorge in Hausbesuchen und in dem Umgang mit den einzelnen Gemeindegliedern;
- c) die Heranziehung der vorhandenen Gaben und Kräfte zur Mitarbeit an der Gemeinde, die Weckung und Pflege des Sinnes für innere und äußere Mission;
- d) die Erhaltung christlich-kirchlicher Sitte und die Pflege des Gemeinde- und des kirchlichen Bewußtseins, sowie der christlichen Liebestätigkeit;
- e) die kirchliche Pflege der Jugend als der werdenden Gemeinde, nach Bedarf durch Übernahme des Religionsunterrichts;
- f) die Leitung des Kirchengemeinderats (vgl. jedoch § 15 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

§ 4.

Als Parochus seiner Gemeinde hat der Pastor innerhalb derselben das ausschließliche Recht auf Ausübung aller Amtsbefugnisse. Sind an derselben Gemeinde mehrere Geistliche angestellt, so haben sie gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus ihrer Berufung nicht etwas anderes ergibt. Der zuständige Geistliche kann einem anderen Pastor der Landeskirche den Vollzug von einzelnen Amtshandlungen in seiner Gemeinde gestatten.

§ 5.

In der Regel liegt dem Pastor die Führung der Kirchenbücher und der Pfarr-Registratur ob. In größeren Gemeinden können die Küster oder andere Kirchendiener zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 6.

Wo nicht besondere Kirchenprovisoren angestellt sind oder werden, ist der Pastor von Amts wegen auch Verwalter und Berechner des Kirchenvermögens.

§ 7.

Der Pastor kann wider seinen Willen nur auf dem Disziplinarwege aus seinem Amte entfernt werden oder in besonderen Fällen auf Grund des Gesetzes über die Versetzung im Interesse des Dienstes versetzt werden.

§ 8.

Der Pastor ist verpflichtet, mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Verwaltung baugereicher Pfarren in seiner Nachbarschaft zu übernehmen.

2. des Propstes.

§ 1.

Der Propst soll durch Vorbild und Anregung die Pastoren in amtlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Beziehung fördern.

§ 2.

Im besonderen liegt es ihm ob:

- a) die Propsteisynode zu berufen und zu leiten;
- b) die Geistlichen der Propstei zu der pastoralen Synodalversammlung zu laden und diese Versammlung zu leiten, auf die Vorlage der vorgeschriebenen Synodalarbeiten zu halten und diese unter den Konsynodalen vor der Synode ründgehen zu lassen;
- c) die vorgeschriebenen Berichte an den zuständigen Landesuperintendenten einzusenden;
- d) die Kirchenbuchsabschriften aus der Propstei zu prüfen und nach der Prüfung an die Superintendenten einzuliefern;
- e) die Rundverfügungen und sonstigen kirchenregimentlichen Erlasse an die Geistlichen der Propstei zu befördern.

§ 3.

Ohne ein allgemeines Aufsichtsrecht in seiner Propstei zu haben, ist der Propst verpflichtet,

- a) gemäß der Inspektionsordnung auf die äußere Amtsverwaltung der Pastoren seiner Propstei zu achten;
- b) über die in der Propstei sich aufhaltenden Kandidaten an die Superintendentur zu berichten;
- c) auf die Art der Ausübung der niederen Kirchendienste, insbesondere Reinhaltung der Kirchen und Kirchhöfe, zu achten.

§ 4.

Bei Ausübung der in §§ 2, 3 bezeichneten Amtsbefugnisse ist der Propst Vorgesetzter.

3. des Landesuperintendenten.

§ 1.

Als Inhaber des evangelischen Bischofs- oder Aufsichtsamts liegt dem Landesuperintendenten ob:

- a) die Aufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und kirchliche Ordnung in den Gemeinden seines Kirchenkreises;
- b) die Seelsorge an den Geistlichen und die Aufsicht über deren Amtsführung, Wandel und Fortbildung;
- c) die Aufsicht über die Kirchenbeamten der Gemeinden;
- d) die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht;
- e) die Anregung und Pflege des geistlich-kirchlichen Bewußtseins und Lebens in den Gemeinden durch deren Besuch und durch möglichst häufige Wortverkündung, gegebenenfalls auch durch Veranstaltung von Kirchenkreis-Versammlungen;
- f) die Vornahme von Pfarrinspektionen und die Leitung etwa vorgeschriebener Kirchenvisitationen.

§ 2.

Außerdem gehören zu seinen Amtspflichten:

- a) die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen sowie die Einführung der Pastoren in ihr Gemeindeamt im Auftrage des Oberkirchenrats;
- b) die Einweisung der Kirchenbeamten;
- c) die kirchlichen Weihehandlungen im Auftrage des Oberkirchenrats;
- d) die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der in seinem Kirchenfreise bestehenden Kirchen und kirchlichen Stiftungen;
- e) die Untersuchung gegen Kirchenälteste und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
- f) die Erteilung von Urlaub zu Reisen im Inland bis zu vier Wochen.

(Schluß folgt.)

Schwerin, den 29. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3)

Die erste ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922,

betreffend

einen Nachtrag zum Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr

1. April 1922/23.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1922/23 abschließend mit

	Einnahme	Ausgabe
A. im ordentlichen Plan	50 500 000 M	50 500 000 M
B. im außerordentlichen Plan	2 000 000 M	2 000 000 M

tritt dem durch Gesetz vom 13. Mai 1922 verkündeten Haushaltsplan hinzu.

§ 2.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Unterschusses in Kapitel VI der Einnahme vorgesehenen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, insbesondere durch Ausgabe von Schuldberechtigungen mit bestimmter Kündigungsfrist.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, wenn der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923/24 nicht vor dem 1. April 1923 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die in dem Haushaltsplan 1922/23 mit Nachtrag vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 vom Hundert Zahlung zu leisten.

4)

Nachtrags = Etat

für

1. April 1922/23.

Kap.	Ordentlicher Haushaltsplan Einnahme	Jahres- betrag 1922/23 nach dem ordentl. Haus- haltsplan M	Mut- maßlicher Bedarf für 1922/23 M	Gegen den Voranschlag des Haushaltsplans		Be- merkungen
				mehr M	weniger M	
I	Überschuß aus dem außer- ordentlichen Haushaltsplan .	2 754 200	4 617 718	1 863 518	—	Die 20 Millio- nen Kirchen- steuer werden erst nach Schluß des Rechnungs- jahres einge- hen.
II	Aus dem Zuschlag zur Ein- kommensteuer des Jahres 1921 abzüglich der Er- hebungsgebühr	8 000 000	20 000 000	12 000 000	—	
III	Aus der Prüfrundenabgabe . .	1 000 000	10 000 000	9 000 000	—	
IV	Aus Gebühren	20 000	100 000	80 000	—	
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Ober- kirchenrat	1 000	2 000	1 000	—	
VI	Aus Anleihen zur Deckung des Unterschusses	2 600 000	30 155 482	27 555 482	—	
VII	Insgemein und außerordentlich	—	—	—	—	
	Gesamteinnahme:	14 375 200	64 875 200	50 500 000	—	

Kap.	Ordentlicher Haushaltsplan Ausgabe	Jahres- betrag 1922/23 nach dem ordentl. Haus- haltsplan M	Mut- maßlicher Bedarf für 1922/23 M	Gegen den Voranschlag des Haushaltsplans		Be- merkungen
				mehr M	weniger M	
I	Landesynode, Synodalauss- chuß usw.	150 000	2 000 000	1 850 000	—	
II	Oberkirchenrat u. Oberkirchen- ratsbüro	1 475 000	10 086 500	8 611 500	—	
III	Landesuperintendenten	701 500	3 932 500	3 231 000	—	
IV	Kirchensekretäre	24 000	60 000	36 000	—	
V	Pröpste: a) Funktionszulage 36 × 3000 M = 108 000 M b) Postkosten 36 × 1 000 M = 36 000 M	144 000	252 000	108 000	—	
VI	Prüfungskommissionen	15 000	38 700	23 700	—	
VII	Predigerseminar	45 000	545 000	500 000	—	
	Seite	2 554 500	16 914 700	14 360 200	—	

Kap.	Ordentlicher Haushaltsplan Noch Ausgabe	Jahres- beitrag 1922/23 nach dem ordentl. Haus- haltsplan M	Mut- maßlicher Bedarf für 1922/23 M	Gegen den Voranschlag des Haushaltsplans		Be- merkungen!
				mehr M	weniger M	
	Übertrag	2 554 500	16 914 700	14 360 200	—	
VIII	Landesgeistliche für Innere Mission	196 200				
	1. Geistlicher für Innere Mission in Schwerin, Funktionszulage und Bürokosten (20 000 M)	—	100 000	80 000	—	
	2. Jugendpastor, Büro (49 300 M)	—	40 000	—	9 300	
	3. Geistlicher für Innere Mission in Rostock, Büro (51 900 M)	—	10 000	—	41 900	
	4. Pressepastor, Büro (75 000 M)	—	40 000	—	35 000	
IX	Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats	24 500	330 000	305 500	—	
X	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landeskirchenmusikdirektor	100 000	444 800	344 800	—	
XI	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	9 000 000	30 280 000	21 280 000	—	
XIa	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger	135 000	1 360 000	1 225 000	—	
XII	Rüster, Organisten und sonstige Kirchendiener	600 000	4 000 000	3 400 000	—	
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden	500 000	500 000	—	—	
XIV	Für Predigerwitwen	50 000	1 500 000	1 450 000	—	
XV	Für emeritierte Geistliche	34 900	2 500 000	2 465 100	—	
XVI	Zuschuß an Stift Bethlehem	100 000	400 000	300 000	—	
XVII	Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission	150 000	420 600	270 600	—	
XVIII	Für Anstellung eines Pastors an der Hl. Geistkirche in Rostock und eines Geistlichen für Innere Mission in Rostock	130 000	657 600	527 600	—	
XIX	Beiträge zum deutsch-evangel. Kirchentag sowie zur Eisenacher Konferenz	3 000	44 600	41 600	—	
	Beiträge zum Institut für palästinische Altertumswissenschaft	1 000	12 000	11 000	—	
XX	Zuschuß zum kirchlichen Amtsblatt	1 000	10 000	9 000	—	
XXa	Zuschuß für Unterhaltung des Kirchen- und Zeitblattes	—	50 000	50 000	—	
	Seite	13 580 100	59 614 300	46 120 400	86 200	Der Geistliche für Innere Mission ist zugleich Pastor an der Heiligen Geistkirche

Rap.	Ordentlicher Haushaltsplan Noch Ausgabe	Jahres- betrag 1922/23 nach dem ordentl. Haushaltsplan M	Mut- maßlicher Bedarf für 1922/23 M	Gegen den Voranschlag des Haushaltsplans		Be- merkungen
				mehr M	weniger M	
	Übertrag	13 580 100	59 614 300	46 120 400	86 200	
XXI	Kosten der Revision der Rech- nungen	5 000	5 000	—	—	
XXII	Kosten der Kirchengerichte	10 000	10 000	—	—	
XXIII	Unterstützungen für außer- ordentliche Notfälle	600 000	2 000 000	1 400 000	—	
XXIV	Zur Verzinsung von Anleihen und Vorschüssen	63 000	1 343 000	1 280 000	—	
	1. von Vorschüssen des Staates für das Vierteljahr 1. 1. bis 31. 3. 1923	—	—	—	—	
	2. von Anleihen von Banken	—	—	—	—	
	3. von Kirchen usw. und Pri- vaten	—	—	—	—	
	4. von Rationen	—	—	—	—	
XXV	Für Unvorhergesehenes	117 100	1 902 900	1 785 800	—	
	Gesamtausgabe:	14 375 200	64 875 200	50 536 200	86 200	
				86 200	ab weniger	
				50 500 000	bleibt mehr	

Rap.	Außerordentl. Haushaltsplan Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1922/23.	Jahres- betrag 1922/23 nach dem außer- ordentl. Haushaltsplan M	Mut- maßlicher Bedarf für 1922/23 M	Gegen den Voranschlag des Haushaltsplans		Be- merkungen
				mehr M	weniger M	
	A. Einnahme.					
I	Aus dem Zuschlag zur Ein- kommensteuer aus dem Jahre 1920 abzüglich der Er- hebungsgebühr	5 500 000	7 500 000	2 000 000	—	
	B. Ausgabe.					
I	1. Zuschuß zum Einkommen der Pastoren für 1920/21	1 200 800	2 827 287	325 987	—	
	2. Zuschuß zum Einkommen der Pastoren für 1921/22	1 300 500				
II	Zuschuß zum Einkommen eines Landesuperintendenten					
	a) für 1920/21	8 572	34 554	—	—	
	b) für 1921/22	25 982				
III	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger für 1920/22	210 000	20 441	—	189 559	
				325 987	189 559	
				—	189 559	weniger
				136 428		
IV	Zur Deckung des Mehrbedarfs im 1. ordentlichen Haushalts- plan	2 754 200	4 617 718	+1 863 572		
	Gesamtausgabe:	5 500 000	7 500 000	2 000 000		

III. Bekanntmachungen.

5) G.-Nr. 14 395. An alle Glieder unserer Landeskirche.

Die Landeskirchenkasse wird auf Beschluß der Landessynode zur Genügung der an sie herantretenden starken Anforderungen sogleich eine größere Anleihe aufnehmen. Die aufkommenden Summen werden verwendet werden insbesondere für die Errichtung zweier zur Weckung des kirchlichen Lebens dringend notwendig gewordenen Pfarren in Rostock, die Förderung aller Zweige der Inneren Mission und ihrer Anstalten, die Ausbildung der Predikantamtskandidaten im Predigerseminar, die kirchlichen Prüfungsbehörden, die Bestreitung der durch die Tagungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse erwachsenden Unkosten, die Besoldung eines Seiles der Geistlichen sowie der Beamten und Angestellten der Landeskirche, die Aufbesserung des Einkommens der Kantoren, Organisten, Küster und der sonstigen Kirchendiener. Die einstweilen langsam eingehenden Kirchensteuern reichen noch nicht aus, auch nicht die schon in erheblichen Summen eingegangenen Abgaben von den Überschußpfarren. Künftig werden höhere Kirchensteuern erhoben werden, die völlig genügende Deckung für die Anleihe versprechen. Sie wird gegen Schuldverschreibungen, die auf den Namen des Darlehensgebers lauten, in Stücken von Mark 2000, 3000, 5000, 10 000 sowie von größeren durch 10 000 teilbaren Beträgen zu 6 % Zinsen auf's Jahr, zahlbar je zur Hälfte am 2. Januar und 1. Juli, ausgegeben und ist beiderseits halbjährlich in den landesüblichen Terminen Antoni und Johannis kündbar.

Alle Glieder unserer Landeskirche werden um Beteiligung mit eigenen Mitteln und um Förderung gebeten, insbesondere werden alle Geistlichen und Angestellten der Landeskirche, die Synodalmitglieder, die Kirchengemeinderäte um Zeichnung und eifrige Sammlung von Zeichnungen gebeten, die an den Oberkirchenrat oder die Banken weiterzugeben sind, welche sich für sich und ihre Filialen zur Entgegennahme von Zeichnungen bereit erklärt haben, nämlich

1. die Mecklb. Depositen- und Wechselbank,
2. die Mecklb. Genossenschaftsbank
3. die Mecklb. Sparbank,
4. die Mecklb. Bank,
5. die Rostocker Bank,
6. die Girozentrale Mecklenburg,
7. die Mecklb. Raiffeisenbank, Filiale der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Schwerin, sowie deren Geschäftsstellen in Lübeck, Lübz, Neubrandenburg und Rostock und sämtliche ihr angeschlossenen 255 Spar- und Darlehnskassenvereine.

Die Anleihe ist nach der Vorschrift im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches mündelsicher, da der Staat deren Verzinsung durch Beschluß des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1922 gewährleistet hat.

Dies Werk soll unserer teuren Landeskirche zum Bau ihres Hauses mit-dienen, in dem unser Herr und Heiland Jesus Christus allzeit Wohnung behalten wolle.

Schwerin, den 29. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.
Giese.

6) G.-Nr. 13629.

Durch Urteil des dritten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. März d. J. ist ausgesprochen, daß in solchen Fällen, in denen die Pachteinigungsämter zwecks Neuregelung der zwischen Verpächter und Pächter bestehenden Pachtverhältnisse nicht schon entschieden haben, dem nichts entgegenstehe, daß die ordentlichen Gerichte angerufen werden und daß diese befugt seien, auf Grund der clausula rebus sic stantibus auszusprechen, daß beim Vorliegen wesentlicher Veränderungen der Vertragsgrundlagen, wie solche durch den Verlauf des Krieges mit seinem ungeahnten Ausgang und der daran sich anschließenden ebenfalls ungeahnten Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten seien, die Leistungen der Vertragsschließenden nicht mehr dem Willen der Vertragsschließenden entsprechen. Der Antrag kann je nach der Sachlage darauf gerichtet werden, den Vertrag aufzuheben oder zu ändern. Eine Änderung des Vertrages kann auch dahin begehrt werden, daß die Geldpacht in Naturalwertleistungen (insbesondere Roggenwertpacht) umgewandelt wird, eine Möglichkeit, die durch die jüngste Pachtbuchordnung des Reiches vom 29. Juni d. J. im Reichsgesetzblatt 46 und des Landes vom 6. Oktober d. J. im Regierungsblatt 112 den Pachteinigungsämtern beim Widerspruch eines der Beteiligten entgegen den früheren Pachtbuchordnungen genommen ist.

Auf dieses für die Kirchen, Pfarren, Küstereien, geistlichen Stifte als Verpächter von Ländereien sehr wichtige Reichsgerichtsurteil wird mit der Auflage hingewiesen, stets da, wo sich durch eine, überall anzustrebende, gütliche Vereinbarung eine der Geldentwertung anzupassende Pachtänderung — sogenannte Pächterhöhung — nicht erreichen läßt, durch Vermittlung der Landesuperintendenturen eine Entscheidung darüber zu erwirken, ob die Pachteinigungsämter oder die ordentlichen Gerichte anzurufen sind. Die Landesuperintendenten werden die Berichte mit ihrem Erachten an den Oberkirchenrat weiterleiten, der die erforderliche Anweisung erteilen wird.

Schwerin, den 27. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

7) G.-Nr. 14305.

Nach einem Beschluß der Landessynode vom 15. Dezember 1922 ist für die drei Vierteljahre vom 1. April bis 31. Dezember 1922 eine Berechnung des Pfarreinkommens bis zum 15. Januar 1923 an den Oberkirchenrat einzureichen (vgl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 110, § 2, oben). Für diese Aufstellung wird den Herren Pastoren ein Veranschlagungsformular auf dem Kurrentenwege zugehen. Diese Aufstellung hat nach den im Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 bekanntgegebenen Grundsätzen zu geschehen (vgl. S. 110—114).

Zugleich mit der Veranschlagung wollen die Herren Pastoren eine Übersicht über ihre Familienverhältnisse zwecks Feststellung der zu gewährenden Kinderzulagen nach dem folgenden Muster hierher einsenden.

1. Vorname und Zuname des Pastors:
Kirchenkreis und Propstei, außerdem Pfarrort:

2. Für welche Kinder wird Kinderzulage beantragt?
(Vor- und Zuname, Geburtstag):
 3. Befinden sich die aufgeführten Kinder in Schul- oder Berufsausbildung?
 - a) Wo (Bezeichnung der Schule oder Lehrstelle)?
 - b) Seit wann?
 - c) Wie lange voraussichtlich noch?
 4. Für Kinder über 14 Jahre ist hinzuzufügen, ob sie eigenes Einkommen haben und in welcher Höhe monatlich.
Falls für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre, die sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, vom 1. Oktober 1922 ab eine widerrufliche Kinderbeihilfe beantragt wird, sind noch folgende Angaben hinzuzufügen:
 5. Sonstiges jährliches Einkommen des Pastors usw. oder seiner Ehefrau außer dem Diensteinkommen:
 - a) Aus Erwerb?
 - b) Aus Vermögen?
 6. Vermögen des Pastors usw. oder dessen Ehefrau?
 7. Hat der Antragsteller noch für andere Unterhaltsberechtigte zu sorgen?
- Zur Erläuterung der vorstehenden Tabelle wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre auf die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen hingewiesen. (Nr. 12, S. 104.) Durch das Regierungsblatt Nr. 137 (1922) S. 826 ff. sind besondere Grundsätze für die Gewährung der Kinderzuschläge für solche Kinder zwischen dem 14. und 21. Lebensjahre veröffentlicht, die mutatis mutandis auch auf die Kinder der Pastoren Anwendung finden werden.
- Durch ein Rundschreiben des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 ist vom 1. Oktober 1922 ab in Fällen des Bedürfnisses die Gewährung einer widerruflichen Beihilfe für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre vorgesehen, wenn die Kinder sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Diese Bewilligung geschieht jedoch nur auf besonderen Antrag. Dazu bedarf es der in der vorstehenden Tabelle unter 5—7 angeführten Angaben.

Schwerin, den 30. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

(Siehe.

8) G.-Nr. 14330.

Wiederholte Anfragen und Anträge betr. Kirchhofordnungen geben dem Oberkirchenrat Veranlassung, zur Vereinheitlichung der Regulative und Vermeidung von Nachfragen im folgenden ein Muster für eine Kirchhofordnung vorzulegen, das bei neu einzureichenden Entwürfen zu beachten sein wird.

Kirchhofordnung für die evangelisch-lutherische Gemeinde zu A.

Eigentum.

§ 1.

Der Kirchhof zu A. ist Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche daselbst und ist zur Begräbnisstätte der Verstorbenen aus den zum Kirchspiel gehörenden Ortschaften (D, P und Q) bestimmt.

Lage und Ausdehnung.

§ 2.

Der um die Kirche (im Osten) des Dorfes belegene Kirchhof hat eine Ausdehnung von x m in der Länge und y m in der Breite. Er ist mit einer lebendigen Hecke (zyklopischen Mauer, Staketenumzäunung) eingefriedigt und hat ein Einfahrtstor und eine Pforte für den Personenverkehr.

Verteilung der Felder und Plätze.

§ 3.

Der Kirchhof ist durch eine von Norden nach Süden laufende Allee (durch zwei in ihrer Mitte sich rechtwinklig schneidende Alleen) in 2 (4) Felder abgeteilt. Die an der Ostseite belegenen Felder sind zu Reihenbegräbnissen bestimmt, und zwar für die Leichen von Erwachsenen und von unkonfirmierten Kindern in getrennten Abteilungen. Die Felder an der Westseite enthalten Kaufgräber. An dieser Seite ist längs der Befriedigung ein Streifen von x m Breite für Kapellenbegräbnisse (Erbbegräbnisse) abgefordert.

§ 4.

Die Ruhefrist ist für Reihengräber auf 40, für Kaufgräber auf 60, für Kapellen-(Erb-)begräbnisse auf 100 Jahre nach Aufnahme der letztbestatteten Leiche bemessen.

§ 5.

Die Beerdigungen in der Reihe geschehen in fortlaufender, ununterbrochener Folge. Es ist jedoch überlebenden Gatten (nahen Verwandten) gestattet, sich für das künftige eigene Begräbnis die benachbarte Stätte gegen die in § 18 festgesetzte Gebühr zu reservieren.

§ 6.

Kauf- und Erbbegräbnisplätze können auch ohne Zusammenhang mit einer Beerdigung im voraus erworben werden. Es ist jedoch in diesem Falle ein Aufgeld von 50 % zu dem vorgeschriebenen Kaufgeld zu zahlen.

§ 7.

Kaufgräber können nach Ablauf der in § 4 vorgesehenen Verwesungsfrist auf die gleiche Anzahl von Jahren gegen Erlegung des alsdann normierenden Kaufpreises neu erworben werden. Eine nachträgliche Umwandlung von Reihengräbern in Kaufplätze ist, wo die Einteilung des Kirchhofes die Möglichkeit dafür ergibt, gegen Nachzahlung des Preisunterschiedes statthaft. Wird der Erwerb eines Reihengrabes jedoch erst nach beendeter Verwesungsfrist beantragt, so ist der volle Preis für einen Kaufplatz zu zahlen.

§ 8.

Für Kaufgräber, die im Anschluß an eine Beerdigung von Familienangehörigen für die eigene, künftige Bestattung erworben werden, tritt weder ein Aufschlag noch eine Ermäßigung des ordnungsmäßigen Kaufgeldes ein.

§ 9.

Die im voraus erworbenen Grabstätten sind von den Erwerbern in guter Ordnung zu halten und vor Verwahrlosung zu schützen. Wird trotz erfolgter Auf-

forderung die Grabstätte nicht binnen 4 Wochen von Unkraut gesäubert, so kann die Reinigung auf Kosten der Erwerber angeordnet werden. Bei Verweigerung der Kostenerstattung erlischt der Anspruch auf die Stätte, über die alsdann der Kirche wiederum das freie Verfügungsrecht zusteht.

Größe und Anordnung der Gräber.

§ 10.

Für das Grab eines Erwachsenen wird auf sämtlichen Feldern eine Länge von (2,60) m und eine Breite von (1,30) m gerechnet. Für Kindergräber betragen die entsprechenden Ausdehnungen (1,75) bzw. (0,75) m.

Die Gräber sind so anzulegen, daß sie am Kopfende eine gerade Linie bilden. Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Raum von (60) cm, zwischen zwei Grabreihen ein solcher von (75) cm freizulassen.

Die Gräber von Erwachsenen sind mindestens (1,75) m, die von Kindern (1,40) m tief zu graben, sofern nicht bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheit eine größere Tiefe der Gräber erforderlich ist (vgl. die Bestimmungen in Nr. 2, § 1 der Verordnung vom 13. März 1888, Reg.-Bl. Nr. 13). Eine Beerdigung in 2 Leichen Tiefen ist auf Antrag zulässig.

§ 11.

Jedes Grab ist nach geschehener Beerdigung mit einem Hügel zu bedecken, dessen Seitenflächen bis zur geordneten Pflanze mit Rasenstücken zu belegen sind.

Denkmäler und Bepflanzung der Gräber.

§ 12.

Die Gräber können mit Denkmälern und Befriedigungen versehen werden, doch dürfen solche nicht über die Grenzen des Grabes hinausgehen.

§ 13.

Denkmäler, Inschriften und Sinnbilder, die dem christlichen Empfinden und der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche widersprechen oder parteipolitischen Charakter tragen, sind unzulässig und müssen auf Aufforderung der Kirchhofsverwaltung entfernt werden.

§ 14.

Denkmäler, welche in anstößiger Weise verfallen und trotz Aufforderung nicht ausgebessert werden, können auf Anordnung der Kirchhofsverwaltung entfernt werden. Sie werden alsdann den Angehörigen zur Verfügung gestellt oder, falls auf die Übernahme verzichtet wird, zugunsten der Kirchhofskaße verkauft. Das gleiche gilt für die nach Ablauf der Verwehungsfrist auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler.

§ 15.

Die Bestimmungen des § 14 finden sinngemäße Anwendung beim Verfall von Grabkapellen. Die in diesen enthaltenen Särge sind alsdann zu versenken.

§ 16.

Auf die Grabstätten dürfen Wald- und Alleebäume, auch wucherndes Gesträuch nicht gepflanzt werden. Dagegen ist die Bepflanzung mit Lebensbäumen, Tarnus, Rosen u. dgl. gestattet.

§ 17.

Welche Kränze, Blumen u. dgl. sind auf den dafür bestimmten Platz oder in die zu diesem Zweck hergerichtete Grube zu werfen.

Stätteelder und Gebühren für Sachleistungen.

§ 18.

An Stättegeld werden die folgenden Beträge erhoben:

- a) für ein Reihengrab (100) *M.*, für ein Rindergrab in der Reihe die Hälfte.
- b) für ein reserviertes Grab in der Reihe (500) *M.*
- c) für ein Kaufgrab (3000) *M.*
- d) für Kapellen- und Erbbegräbnisse je nach der Anzahl der von ihrer Fläche umfaßten Grabstätten unter Zugrundelegung des fünffachen Betrages für ein Kaufgrab. Etwaige stiftungs- oder vertragsmäßige Rechte des Patrons werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- e) für Beerdigungen evang.=luth. Christen aus nicht zur Parochie gehörenden Gemeinden kann ein Aufgeld von 50 % erhoben werden.
- f) bei Beerdigungen von nichtlutherischen Christen kann ein Aufgeld von 50 % wahrgenommen werden, bei Beerdigungen von Nichtchristen tritt eine Erhöhung des Stättegeldes um 100 % ein.
- g) In den unter a und b genannten Fällen kann bei vorliegender Bedürftigkeit auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des Stättegeldes gewährt werden.

§ 19.

An Glockengeld ist wahrzunehmen

- a) bei Beerdigungen in der Reihe (20) *M.*
- b) bei Beerdigungen auf Kaufplätzen (100) *M.*
- c) bei Beerdigungen auf Erbbegräbnissen und Beisetzungen in Kapellen (500) *M.*

§ 20.

(Die Gebühren für andere Sachleistungen, der an Glockenläuter, Träger, Gruftgräber zu zahlende Lohn, etwaige Gebühren für Rinderchor, Benutzung einer Kirchhofskapelle usw. unterliegen einer besonderen, nach örtlichen Verhältnissen sich richtenden Festsetzung.)

Aufsicht und Verwaltung.

§ 21.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchhofes ist ein Kirchhofsvorstand zu bilden, dem außer dem Pastor (der Kirchenpatron und) 2 vom Kirchengemeinderat zu erwählende Mitglieder angehören. Den Vorsitz führt der Pastor.

§ 22.

Aber die Begräbnisplätze auf allen Feldern ist von dem dazu bestimmten Kirchenältesten (oder vom Pastor, Küster, Juraten) eine genaue Liste zu führen.

§ 23.

Für jede käuflich erworbene Begräbnisstätte ist gegen eine Gebühr von (50—100) M dem Käufer ein Kaufbrief auszustellen, der mit dem Kirchenstempel versehen und vom Pastor sowie (nach Befinden) von dem mit der Rechnungsführung betrauten Kirchenältesten unterschrieben sein muß. Zu den Kirchhofsaften ist jedesmal eine Abschrift des Kaufbriefes zu legen.

§ 24.

Alle Kaufgelder fließen in eine Kirchhofskasse, über deren Aufkünfte Patronat und Kirchengemeinderat zu bestimmen haben. Die Berechnung der Kirchhofrechnung ist im Anhang der Kirchenrechnung zu führen.

§ 25.

Die Anweisung der Begräbnisplätze geschieht durch (den dazu bestimmten Kirchenältesten, Küster, Juraten).

Unterhaltungspflicht.

§ 26.

(Hier sind, sofern nicht nur die Konstitution vom 27. Dezember 1824 betr. Erhaltung geistlicher Bauten in Betracht kommt, die Bestimmungen über die vertrags- und observanzmäßigen Verpflichtungen zur Erhaltung des Kirchhofs oder seiner einzelnen Teile, Anlagen, Befriedigungen usw. aufzunehmen.)

Vorschriften über äußere Ordnung.

§ 27.

Der Kirchhof ist von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Verkehr des Publikums geöffnet. Er darf jedoch nur durch den (Haupt-) Eingang im (Norden) betreten werden.

§ 28.

Das Betreten der Anlagen des Kirchhofs außerhalb der Wege ist nicht gestattet. Auch ist es verboten, Gräber zu überschreiten und Grabstellen unbefugt zu betreten.

§ 29.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Kirchhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, sofern dieselben nicht mit Arbeiten zur Pflege der Gräber von ihren Angehörigen beauftragt sind.

§ 30.

Es ist verboten, Hunde auf den Kirchhof zu bringen.

§ 31.

Das unbefugte Abpflücken, Abschneiden, Ausreißen oder sonstige Fortnahme von Blumen, Sträuchern, Bäumen, die sich in den Anlagen des Kirchhofs oder auf den Gräbern oder Grabstellen befinden, ist untersagt.

§ 32.

Der Verkehr mit Karren, Handwagen und Handschlitten, soweit nicht solcher Verkehr zwecks Vornahme von Arbeiten auf dem Kirchhof erforderlich ist, sowie der Verkehr mit Fahrrädern ist auf den Wegen des Kirchhofes nicht gestattet.

§ 33.

Personen, die gegen die Bestimmungen der §§ 28—32 verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können von den mit der Beaufsichtigung des Kirchhofes Beauftragten von dem Kirchhof verwiesen werden.

§ 34.

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind nur auf Grund polizeilicher Anordnung oder oberkirchenrätlicher Genehmigung zulässig.

Schwerin, den 28. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.-Nr. 13877.

Die Karfreitag- und Himmelfahrtskollekte für Zwecke der Inneren Mission ist nunmehr abgeschlossen und hat den Betrag von 33 138,58 Mark erbracht. Der Ertrag ist je zur Hälfte an den Landesgeistlichen für Innere Mission, Pastor Studemund, und den Landesverein für Innere Mission, Präpositus emer. Albrecht, abgeführt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10) G.-Nr. 14307.

Die allgemeine Kirchenkollekte für die Meckl. Bibelgesellschaft im Jahre 1922 hat den Betrag von 11 015,16 Mark erbracht.

Schwerin, den 4. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

11) G.-Nr. III. 56.

Kollekten-Verzeichnis

für das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1923.

1. Januar, Neujahr:

Für die Innere Mission. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse, Schwerin, Königstraße 19, Postcheck Hamburg 35 682. Mecklenb. Depositen- und Wechselbank, Konto Nr. 12 360.

7. Januar, 1. n. Epiph.:	—
14. Januar, 2. n. Epiph.:	—
21. Januar, 3. n. Epiph.:	—
28. Januar, Septuagesimä:	Für den Kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.
4. Februar, Sexagesimä:	—
11. Februar, Estomihi:	—
18. Februar, Invocavit:	—
25. Februar, Reminiscere:	Für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse.
4. März, Oculi:	—
11. März, Lätare:	—
18. März, Judica:	—
25. März, Palmarum:	Für die Arbeit des Jugendpastors. Er- trag an die Oberkirchenrats-Kasse.
30. März, Karfreitag:	Für die Innere Mission. Ertrag an die Oberkirchenrats-Kasse. Oder: Für die Hausarmen der Gemeinde bzw. für die Gemeindepflege. Ertrag an die betr. Pastoren.

Wegen der Einfindung der Kollekten=Erträge wird an die Verfügung G.-Nr. 6822 im Kirchl. Amtsblatt Nr. 8, S. 53, erinnert.

Schwerin, den 2. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

12) G.-Nr. 14304.

Druckfehler=Berichtigung.

In der Anlage A zum Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 betr. das Dienstfeinkommen der Präpste, Pastoren usw. im Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 113, Zeile 3 ff. muß es heißen:

„Zum 30. Juni die im April d. J.,
zum 30. September ebenfalls die im April (nicht Juni),
zum 31. Dezember die im Oktober,
zum 31. März die im Januar veröffentlichten,“

da die dort aufgeführten Preissätze nur dreimal im Jahre, nämlich zum 31. März, zum 30. September und zum 31. Dezember, nicht aber zum 30. Juni in der Amtlichen Beilage des Regierungsblattes bekanntgegeben werden.

Schwerin, den 23. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

13) G.-Nr. 14 177.

Auf geschehene Anfrage hat die Landesynode in ihrer Sitzung vom 15. d. Mts. die Auslegung des § 8 Abs. 2 der Kirchenverfassung dahin festgestellt, daß der in Ortschaften mit mehreren Kirchspielen für allgemeine Angelegenheiten der ganzen Ortschaft gebildete Gesamtausschuß in denjenigen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für alle Kirchspiele der Ortschaften beschließen kann, welche von mindestens einem der Kirchengemeinderäte oder von dem Oberkirchenrat an ihn gebracht worden sind.

Schwerin, den 27. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

14) G.-Nr. 14446.

Der Preis für die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß herausgegebenen und im Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz erschienenen „Verhandlungen des II. Deutschen Kirchentages“ ist um 100 %, d. h. auf 64 Mark für das geheftete, und auf 108 Mark für das gebundene Exemplar erhöht worden (s. Kirchl. Amtsblatt Nr. 10, S. 82).

Schwerin, den 30. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

15) G.-Nr. III. 114.

Aus gegebener Veranlassung fordert der Oberkirchenrat unter Bezugnahme auf die Rundverfügungen vom 9. Oktober 1912, 17. November 1913, 4. März und 15. Juni 1920 die Herren Pastoren auf, für eine sichere Aufbewahrung der kirchlichen Wertgegenstände Sorge zu tragen, vor allen Dingen solche Gegenstände nicht unbeaufsichtigt in den Kirchen zu lassen.

Schwerin, den 5. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

16) G.-Nr. III. 52.

Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands veranstaltet vom 9.—13. Februar im Burkhardtshause in Berlin, Friedbergstraße 25—27, Studientage für Pfarrer, auf denen Bedürfnisse, Aufgaben, Arbeitsmittel und Arbeitsweise der weiblichen Jugendpflege behandelt werden sollen.

Schwerin, den 2. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.